

AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2024.83 vom 13. September 2024

AG Verwaltungsgericht, 2024-09-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WPR.2024.83

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2024.83 du 13 septembre 2024

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2024.83 del 13 settembre 2024

Erwägungen

E. 2

Kammer WPR.2024.83 / jh / sf ZEMIS [***]; N [***] Urteil vom 13. September 2024
Besetzung Verwaltungsrichter J. Huber Gerichtsschreiberin i.V. Feusier Gesuchsteller Amt für Migration und Integration Kanton Aargau, Sektion Asyl und Rückkehr, Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau vertreten durch lic. iur. Silvio Siegrist, Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau
Gesuchsgegner A._____, von Algerien z.Zt. im Zentralgefängnis, 5600 Lenzburg amtlich vertreten durch lic. iur. Christoph Waller, Rechtsanwalt, Postplatz 3, Postfach, 5610 Wohlen Gegenstand Vorbereitungshaft gestützt auf Art. 76a AIG / Haftüberprüfung

- 2 - Der Einzelrichter entnimmt den Akten: A. Am 11. Oktober 2023 reiste der Gesuchsgegner in die Schweiz ein und stellte gleichentags ein Asylgesuch (Akten des Amts für Migration und Integration [MI-act.] 135 ff., 101 ff.). Nach einem Abgleich mit der Europäischen Fingerabdruckdatenbank EURODAC wurde festgestellt, dass der Gesuchsgegner bereits in Belgien ein Asylgesuch gestellt haben soll (MI-act. 121). Aus diesem Grund das Staatssekretariat für Migration (SEM) mit Entscheid vom 10. November 2023 nicht auf das Gesuch ein und ordnete gleichzeitig die Wegweisung an (MI-act. 101 ff.). Am 16. Oktober 2023 ersuchte die belgischen Behörden um Übernahme des Gesuchsgegners, welche diesem Ersuchen am 31. Oktober 2023 zustimmten (MI-act. 95). Eine Überstellung konnte jedoch bisher noch nicht durchgeführt werden. Am 11. Februar 2024 wurde der Gesuchsgegner von der Kantonspolizei Aargau angehalten und schliesslich vorläufig festgenommen (MI-act. 27 ff.). Zuvor hatte der Gesuchsgegner gemeinsam mit einer anderen Person Fahrzeuge aufgebrochen und Gegenstände entwendet. Daraufhin gewährte ihm das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) das rechtliche Gehör betreffend eine Ausgrenzung aus dem Kanton Aargau und ordnete diese gleichentags an (MI-act. 1 ff.). Am 13. Februar 2024 beantragte die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau den Gesuchsgegner in Untersuchungshaft zu nehmen. Dieser Antrag wurde vom Zwangsmassnahmengericht bis zum 11. Mai 2024 bewilligt (MI-act. 35 ff.). Ab dem 10. April 2024 befand sich der Gesuchsgegner im vorzeitigen Strafvollzug im Zentralgefängnis Lenzburg (MI-act. 42). Mit Urteil vom 31. Juli 2024 des Bezirksgerichts Baden wurde der Gesuchsgegner unter anderem wegen mehrfachen, teilweise versuchten Diebstahls und Verweisungsbruchs zu einer bedingten Freiheitsstrafe von sieben Monaten, einer bedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je Fr. 10.00 sowie einer Busse von Fr. 300.00 verurteilt. Weiter wurde eine Landesverweisung von sieben Jahren gegen ihn verhängt. Das Urteil erwuchs unangefochten in Rechtskraft (MI-act. 75 ff.). B. Im Rahmen der Befragung durch das MIKA wurde dem Gesuchsgegner am

E. 6

Abschliessend stellt sich die Frage, ob die Haftanordnung deshalb nicht zu bestätigen sei, weil sie im konkreten Fall gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit verstossen würde. Eine mildere Massnahme zur Sicherstellung des Vollzugs der Wegweisung ist nicht ersichtlich. Bezüglich der familiären Verhältnisse ergeben sich keine Anhaltspunkte, welche gegen eine Haftanordnung sprechen würden. Der Gesuchsgegner macht auch nicht geltend, er sei nicht hafterstehungsfähig. Insgesamt sind keinerlei Gründe ersichtlich, welche die angeordnete Haft als unverhältnismässig erscheinen liessen.

E. 7

Das MIKA ordnete die Administrativhaft gestützt auf Art. 76a Abs. 3 lit. a AIG für zunächst maximal sieben Wochen bis zum 27. Oktober 2024 an (act. 1 ff.). Dies ist nicht zu beanstanden. Nach Eröffnung des Wegweisungsentscheides erfolgt die weitere Inhaftierung des Gesuchsgegners bis zur Rücküberführung gestützt auf Art. 76a Abs. 3 lit. c AIG (Wegweisungsvollzug) und dauert längstens sechs Wochen. Den Übergang in die Verfahrensphase des Wegweisungs- vollzugs hat das MIKA mittels Feststellungsverfügung anzuzeigen. Weigert sich der Gesuchsgegner im Rahmen des Wegweisungsvollzugs, ein Transportmittel zur Durchführung der Überstellung in den zuständigen Dublin-Staat zu besteigen, oder verhindert er auf eine andere Art und Weise durch sein persönliches Verhalten die Überstellung, kann gemäss Art. 76a Abs. 4 AIG Renitenzhaft angeordnet werden. Die gemäss nationalem Recht geltende Höchstdauer der Haft von drei Monaten darf nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung jedoch nicht ausgeschöpft werden und muss richterlich überprüfbar sein (BGE 148 II 169, Erw. 4 ff.). Nachdem das Bundesgericht offengelassen hat, welche Haftdauer insgesamt zulässig ist, wird aufgrund des konkreten Einzelfalls zu bestimmen sein, für wie lange Renitenzhaft angeordnet werden darf.

E. 8

Es bestehen überdies keine Anzeichen dafür, dass die für die Rückführung des Gesuchsgegners nach Frankreich notwendigen Schritte nicht innert der jeweils maximal zulässigen Haftdauer abgeschlossen werden könnten und die Haft gemäss Art. 80a Abs. 7 lit. a AIG zu beenden wäre.

- 9 - III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.